

# Satzung

# zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen vom 30.03.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes sowie des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 23. Mai 2017 folgende

#### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen vom 30.03.2010 beschlossen:

#### 1. § 4 Ziffer A Absatz 1 bis 4 und Ziffer B Absatz 5 bis 7 wird wie folgt geändert:

# § 4 Festsetzung der Benutzungsgebühren

#### A.) Benutzungsgebühren für den Besuch in einem Kindergarten

1.Die Benutzungsgebühr für die Betreuung in den städtischen **Regelkinder- gartengruppen und den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von Abs. 8 und beträgt für Kinder ab 3 Jahren

	Bruttoeinkommen				
Einkommens-	pro Monat	Anzahl	Kinder unter 18	3 Jahren in der	Familie
gruppe	in €	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	85,00	63,00	48,00	20,00
2	1.501 - 2.000	100,00	79,00	59,00	29,00
3	2.001 - 2.500	107,00	89,00	67,00	47,00
4	2.501 - 3.000	116,00	97,00	77,00	69,00
5	3.001 - 3.750	132,00	111,00	97,00	78,00
6	3.751 - 5.000	148,00	132,00	111,00	96,00
7	über 5.000	168,00	147,00	131,00	111,00

Wird ein Kind unter 3 Jahren in eine Regelgruppe oder eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten aufgenommen, ist bis einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, der 1,5 fache Satz der Normalgebühr zu bezahlen.

2. Die Benutzungsgebühr für die Betreuung in städtischen **Ganztagesgruppen** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von Abs. 8 und beträgt für Kinder ab 3 Jahren

	Bruttoeinkommen				
Einkommens-	pro Monat	Anzahl	Kinder unter 18	3 Jahren in der	Familie
gruppe	in €	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	110,00	84,00	59,00	43,00
2	1.501 - 2.000	154,00	111,00	77,00	54,00
3	2.001 - 2.500	206,00	163,00	111,00	65,00
4	2.501 - 3.000	254,00	216,00	167,00	89,00
5	3.001 - 3.750	295,00	261,00	216,00	112,00
6	3.751 - 5.000	343,00	318,00	251,00	171,00
7	über 5.000	387,00	360,00	293,00	205,00

Wird ein Kind unter 3 Jahren in eine Ganztagesgruppe aufgenommen, ist bis einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, der 1,5 fache Satz der Normalgebühr zu bezahlen.

3. Das Mittagessen ist in den Gebühren (Ziffer A und B) nicht enthalten. Es wird zusätzlich eine **pauschale monatliche Gebühr** erhoben.

#### Diese beträgt

•	<ul> <li>in Kindergartengruppen</li> </ul>		60,00 €/Monat
•	in Kinderkrippen	für 5 Tage/Woche	60,00 €/Monat
	für 3 Tage/Woche		36,00 €/Monat
		für 2 Tage/Woche	24,00 €/Monat

Für den Ferienmonat August werden keine Gebühren für das Mittagessen festgesetzt.

Bei Krankheit oder Fehlen eines Kindes von bis zu fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen muss die volle monatliche Essenspauschale bezahlt werden. Ab dem 6. Fehltag wird die Essensgebühr (auf Antrag) in Höhe von derzeit 3,50 € pro Essen an die Eltern im darauffolgenden Monat zurück erstattet, sofern die Dauer der Abwesenheit zuvor bekannt war (die Rückerstattungshöchstgrenze ist die monatliche Pauschale)

### B.) Benutzungsgebühren für den Besuch in einer Kinderkrippe

- 4. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung in einer städtischen **Ganztageskrippe** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von Abs. 8.
- 4.1 Sie beträgt für eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche:

	Bruttoeinkommen				
Einkommens-	pro Monat	Anzahl	Kinder unter 18	3 Jahren in der	Familie
gruppe	in €	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	260,00	217,00	173,00	119,00
2	1.501 - 2.000	293,00	243,00	205,00	130,00
3	2.001 - 2.500	325,00	271,00	227,00	140,00
4	2.501 - 3.000	368,00	313,00	248,00	162,00
5	3.001 - 3.750	427,00	351,00	292,00	184,00
6	3.751 - 5.000	476,00	416,00	335,00	205,00
7	über 5.000	519,00	465,00	389,00	227,00

4.2 Sie beträgt für eine Betreuung von 3 Tagen in der Woche:

	Bruttoeinkommen				
Einkommens-	pro Monat	Anzahl	Kinder unter 18	3 Jahren in der	Familie
gruppe	in €	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	156,00	130,20	103,80	71,40
2	1.501 - 2.000	175,80	145,80	123,00	78,00
3	2.001 - 2.500	195,00	162,60	136,20	84,00
4	2.501 - 3.000	220,80	187,80	148,80	97,20
5	3.001 - 3.750	256,20	210,60	175,20	110,40
6	3.751 - 5.000	285,60	249,60	201,00	123,00
7	über 5.000	311,40	279,00	233,40	136,20

4.3 Sie beträgt für eine Betreuung von 2 Tagen in der Woche:

	Bruttoeinkommen				
Einkommens-	pro Monat	Anzahl	Kinder unter 18	3 Jahren in der	Familie
gruppe	in €	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	104,00	86,80	69,20	47,60
2	1.501 - 2.000	117,20	97,20	82,00	52,00
3	2.001 - 2.500	130,00	108,40	90,80	56,00
4	2.501 - 3.000	147,20	125,20	99,20	64,80
5	3.001 - 3.750	170,80	140,40	116,80	73,60
6	3.751 - 5.000	190,40	166,40	134,00	82,00
7	über 5.000	207,60	186,00	155,60	90,80

- 5. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung in einer städtischen **Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von Abs. 8.
- 5.1 Sie beträgt für eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche:

	Bruttoeinkommen				
Einkommens-	pro Monat	Anzahl	Kinder unter 18	3 Jahren in der	Familie
gruppe	in €	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	164,00	134,00	102,00	64,00
2	1.501 - 2.000	187,00	152,00	126,00	72,00
3	2.001 - 2.500	210,00	172,00	140,00	80,00
4	2.501 - 3.000	241,00	203,00	158,00	96,00
5	3.001 - 3.750	280,00	234,00	189,00	111,00
6	3.751 - 5.000	318,00	273,00	220,00	126,00
7	über 5.000	348,00	309,00	257,00	141,00

5.2 Sie beträgt für eine Betreuung von 3 Tagen in der Woche:

	Bruttoeinkommen				
Einkommens-	pro Monat	Anzahl	Kinder unter 18	3 Jahren in der	Familie
gruppe	in €	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	98,40	80,40	61,20	38,40
2	1.501 - 2.000	112,20	91,20	75,60	43,20
3	2.001 - 2.500	126,00	103,20	84,00	48,00
4	2.501 - 3.000	144,60	121,80	94,80	57,60
5	3.001 - 3.750	168,00	140,40	113,40	66,60
6	3.751 - 5.000	190,80	163,80	132,00	75,60
7	über 5.000	208,80	185,40	154,20	84,60

5.3 Sie beträgt für eine Betreuung von 2 Tagen in der Woche:

	Bruttoeinkommen				
Einkommens-	pro Monat	Anzahl	Kinder unter 18	3 Jahren in der	Familie
gruppe	in €	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	65,60	53,60	40,80	25,60
2	1.501 - 2.000	74,80	60,80	50,40	28,80
3	2.001 - 2.500	84,00	68,80	56,00	32,00
4	2.501 - 3.000	96,40	81,20	63,20	38,40
5	3.001 - 3.750	112,00	93,60	75,60	44,40
6	3.751 - 5.000	127,20	109,20	88,00	50,40
7	über 5.000	139,20	123,60	102,80	56,40

- 6. Besuchen aus einer Familie zwei oder mehrere Geschwisterkinder eine städtische Kita-Gruppe, so ist für das erste (ältere) Kind der volle Beitrag zu bezahlen; für jedes weitere (jüngere) Geschwisterkind reduziert sich
- 6.1 in einer Regelgruppe oder einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten, sofern das Kind über 3 Jahre alt ist, der Beitrag auf 50 % der Normalgebühr.
- 6.2 in einer Krippe oder Ganztagesgruppe, unabhängig vom Alter, der Beitrag auf 70 % der Normalgebühr.
- 6.3 Der Kostenersatz für das Mittagessen (Nr. 3) ist für jedes Kind in vollem Umfang zu bezahlen. Reduzierungen werden keine gewährt.

#### 2. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft. Die übrigen Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen vom 30. März 2010, zuletzt geändert am 22.04.2015, gelten unverändert weiter.

Ausgefertigt! Weilheim an der Teck, den 24.05.2017 130 460.15 Mu

Johannes Züfle Bürgermeister Ausfertigung für Landratsamt Registratur 130

## Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim
Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn
sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung
gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die
Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften
über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der
Satzung verletzt worden sind.